

## **Satzung Über die Festsetzung von Hausnummern**

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), des Art. 52 Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11.7.1958 (GVBL. S. 147) und des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) erlässt die Gemeinde Gaißach folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, die ihm von der Gemeinde zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen oder anbringen zu lassen. Es ist das von der Gemeinde bereit gehaltene Hausnummernschild zu verwenden; die Kosten des Schildes und dessen Anbringen hat der Hauseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

#### **§ 2**

Die Hausnummer muss gut sichtbar an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Hauseingangstüre angebracht werden. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen. Befindet sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann die Hausnummer, außer an dem Gebäude, zusätzlich über oder unmittelbar neben der Türe der Grundstückseinfriedung angebracht werden.

#### **§ 3**

Die Gemeinde kann im Interesse der Einheitlichkeit der Schilder verlangen, dass auch Schilder, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung angebracht waren, entfernt und durch von der Gemeinde beschaffte Schilder ersetzt werden.

#### **§ 4**

Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden. Unlesbar gewordene Schilder sind zu ersetzen; hierfür gilt § 1 der Satzung entsprechend.

#### **§ 5**

Die Satzung tritt mit dem auf ihre amtliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gaißach, den

Gemeinde Gaißach

gez.  
Trischberger  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde am 27. September 1965 im der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28. September 1965 angeheftet und am 24. Oktober 1965 wieder entfernt.

Gaißach, den 16.08.1965

Gemeinde Gaißach

gez.  
Trischberger  
1. Bürgermeister